

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Bezirksgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht und den Rechtsanwälten im Bereich der Rechtsanwaltskammer der Zutritt gestattet. Das Berufungsgericht für Rechtsanwälte kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 134

Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

Das Berufungsgericht für Rechtsanwälte kann eines seiner Mitglieder beauftragen, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen. Es kann auch ein anderes Berufungsgericht für Rechtsanwälte oder ein anderes für die Rechtshilfe zuständiges Gericht um die Vernehmung ersuchen. Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Rechtsanwalts in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

§ 135

Verlesen von Protokollen

(1) Das Berufungsgericht für Rechtsanwälte beschließt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem berufsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.

(2) Bevor der Gerichtsbeschluß ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Rechtsanwalt beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen worden, so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden.

§ 136

Entscheidung des Berufungsgerichts für Rechtsanwälte

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist einzustellen,

1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurüdegenommen oder widerrufen ist;
2. wenn infolge anderweitiger Ahndung der Pflichtverletzung von einer berufsgerichtlichen Maßnahme abzusehen ist;
3. wenn ein Verfahrenshindernis nach der Strafprozeßordnung besteht.

§ 137

Protokollführer

(1) In der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht für Rechtsanwälte werden die Aufgaben des Protokollführers von einem Rechtsanwalt wahrgenommen. Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden oder, bei einem Berufungsgericht mit mehreren Kammern, von dem geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt. Er ist verpflichtet, der Bestellung Folge zu leisten.

(2) Der Vorsitzende der Kammer des Berufungsgerichts verpflichtet den Protokollführer vor der ersten Dienstleistung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten eines Protokollführers.

(3) Der Protokollführer hat über die Angelegenheiten, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Die Grundsätze der Verschwiegenheit für Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorsitzende der Kammer des Berufungsgerichts.

§ 138

Ausfertigung der Entscheidungen

Ausfertigungen und Auszüge der Entscheidungen des Berufungsgerichts für Rechtsanwälte werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Berufungsgerichts erteilt.

Dritter Abschnitt

Die Rechtsmittel**1. Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Berufungsgerichts für Rechtsanwälte**

§ 139

Beschwerde

Soweit Beschlüsse des Berufungsgerichts für Rechtsanwälte mit der Beschwerde angefochten werden können, ist für die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel der Berufungshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht zuständig.

§ 140

Berufung

(1) Gegen das Urteil des Berufungsgerichts für Rechtsanwälte ist die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Berufungsgericht für Rechtsanwälte schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Rechtsanwalts verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung die §§132 bis 136 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 141

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Berufungshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Berufungshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht werden von der Staatsanwaltschaft des Bezirkes wahrgenommen.

2. Das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Berufungshofs für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht

§ 142

Revision

Gegen ein Urteil des Berufungshofs für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht ist die Revision an das Oberste Gericht zulässig.

1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft lautet;
2. wenn der Senat für Anwaltsachen entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat.

§ 143

Einlegung der Revision und Verfahren

(1) Die Revision ist binnen einer Woche beim Berufungshof für Rechtsanwaltsachen schriftlich einzulegen. Die